



Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45, „Südlich der Carl-Hagen-Straße“ nach § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2020 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Satzung ist die Sicherung der gemeindlichen Planung für dieses Gebiet. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke innerhalb der im beiliegenden Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie umgrenzten Fläche der Gemarkung Oberaudorf und umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Flurnummern 232/1, 231/2 (TF), 232, 231, 229 (TF), 229/63 (TF), 231/6 (TF), 234 (TF) und 9.

Die Veränderungssperre ist am 12.11.2020 in Kraft getreten. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 die einjährige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“ als Satzung beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2023 wurde die Veränderungssperre ein zweites Mal um ein Jahr verlängert. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Jahresfrist der Verlängerung beginnt mit Ablauf der Veränderungssperre.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“ liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer 11, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Des Weiteren ist diese Satzung im Internet unter www.rathaus-oberaudorf.de einzusehen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 45 „Südlich der Carl-Hagen-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hin aus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (18 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf

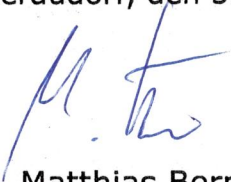


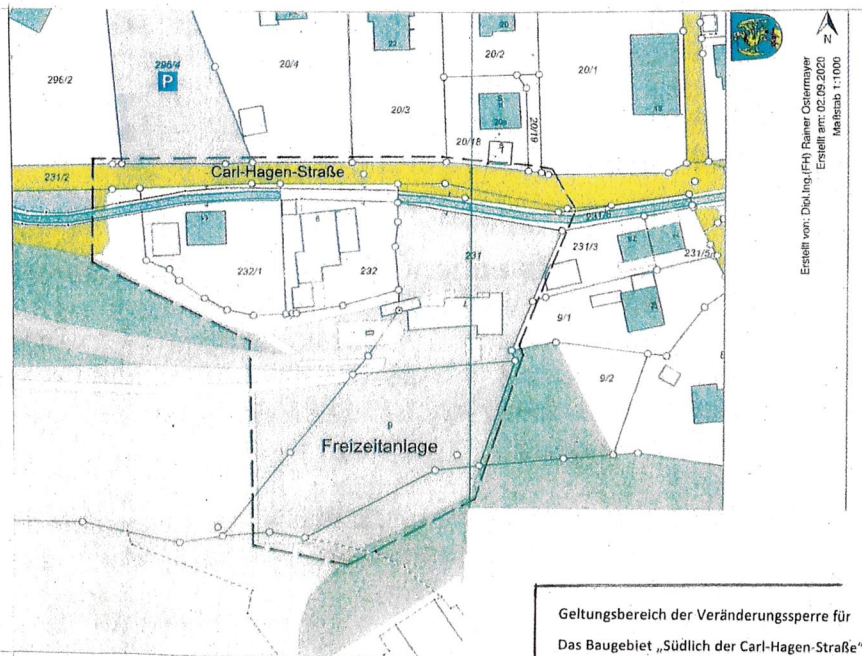
Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Oberaudorf beantragt (18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder A 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den 30.10.2023


Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 06.11.2023 bis 11.12.2023